

Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Artificial Intelligence & Machine Learning, Information & Cyber Security, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik

vom 1. September 2022

Der Direktor der Hochschule Luzern – Informatik,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Artificial Intelligence & Machine Learning, Information & Cyber Security, Informatik sowie Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz².

II. Organe

Art. 2 Direktor / Direktorin

Der Direktor oder die Direktorin genehmigt die Curricula der Bachelor-Studiengänge.

Art. 3 Leitung Ausbildung

Die Leitung Ausbildung ist für sämtliche Belange des Bachelor-Studiums zuständig. Insbesondere, sie oder er

- a. genehmigt die einzelnen Modulbeschriebe,
- b. entscheidet über die Zulassung zum Studium,
- c. entscheidet über die Durchführung einzelner Module,

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

- d. koordiniert und organisiert die Modulabschlüsse,
- e. entscheidet über das Bestehen von Modulen,
- f. entscheidet über die Möglichkeit einer zweiten Modulwiederholung,
- g. ernennt die Expertinnen und Experten und bestimmt deren Einsatz und
- h. bestimmt in Absprache mit den Studiengangleitenden die Fachgruppen und Modulverantwortlichen.

Art. 4 *Studiengangleitung*

Die Leitung eines Bachelor-Studiengangs ist für den Inhalt des Studiums und die fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild des jeweiligen Studiengangs verantwortlich, sowie für die Durchführung der Modulprüfungen zuständig. Die Studiengangleitung nimmt die für den jeweiligen Bachelor-Studiengang delegierten Aufgaben der Leitung Ausbildung wahr.

Art. 5 *Fachgruppen*

Den Fachgruppen obliegt die inhaltliche Koordination und Weiterentwicklung in den Fachbereichen sowie die Abstimmung mit anderen Fachbereichen, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

Art. 6 *Modulverantwortliche*

¹ Die Modulverantwortlichen sind für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Sie schlagen der zuständigen Studiengangleitung die am Modul beteiligten Dozierenden vor. Die Studiengangleitung entscheidet über den Einsatz der Dozierenden.

³ Sie erstellen die Modulbeschriebe im Sinne des nachstehenden Artikels 22 und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

Art. 7 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern. Ihre Lehrtätigkeit beinhaltet auch die fachliche Betreuung der Studierenden ausserhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen.

² Sie sind zur Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Modulen verpflichtet.

³ Sie sind für die Konzeption, Beurteilung und Bewertung der Leistungsnachweise verantwortlich.

Art. 8 *Beurteilende*

¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden in der Regel von jenen Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet, welche die entsprechenden Inhalte unterrichtet haben.

² Als ungenügend beurteilte Leistungsnachweise oder Teile davon werden von einer zweiten Dozentin oder einem zweiten Dozenten aus dem gleichen Fachbereich überprüft und validiert.

³ Für folgende Arten von Leistungsnachweisen werden externe oder interne Expertinnen oder Experten beigezogen:

- a. die mündlichen Leistungsnachweise und
- b. das Wirtschaftsprojekt sowie
- c. die Bachelor-Arbeit.

In diesen Fällen setzen die verantwortlichen Dozierenden die Leistungsbewertung im Einvernehmen mit den Expertinnen oder Experten fest. Bei Uneinigkeit entscheiden die verantwortlichen Dozierenden.

⁴ Die Expertinnen oder Experten überwachen zudem den ordnungsgemässen Verlauf mündlicher Prüfungen.

Art. 9 *Studienberatung*

¹ Die Studienberatung erfolgt in der Regel durch dazu bestimmte und ausgebildete Dozierende.

² Die Studienberaterin oder der Studienberater informiert und berät die Studierenden in ihrer Studienplanung.

³ Die Studienberaterin oder der Studienberater lässt sich durch die zugewiesenen Studierenden periodisch über den Fortgang des Studiums informieren.

III. Bachelor-Studium

Art. 10 *Grundsatz*

Die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Informatik ist modular aufgebaut. Sie wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen.

Art. 11 *Zweck der Ausbildung*

Das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Informatik ist eine allgemeinbildende berufsbe-fähigende Ausbildung, die praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert ist. Sie befähigt zur Berufstätigkeit in den entsprechenden Berufsfeldern oder zum Weiterstudium auf Masterstufe.

Art. 12 *Prüfung der Zulassung*

¹ Im Rahmen der *Zulassungsprüfung* können Studieninteressierten Auflagen zum Erwerb von fehlenden Eintrittskompetenzen auferlegt werden.

² Zur Klärung dieser Auflagen dienen Assessments und Aufnahmegespräche.

³ Der Direktor oder die Direktorin kann für Konvergenzkurse und Praktika Gebühren im Sinne von § 5 Gebührengesetz vom 14. September 1993³ (Stand 1. Juni 2013) vorsehen.

³ SRL Nr. 680

Art. 13 *Sprachliche Voraussetzungen*

¹ Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen sich über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Zulassungsprüfung oder ein stufengerechtes Diplom.

² Studierende des Studiengangs Artificial Intelligence & Machine Learning, welche kein anerkanntes Sprachdiplom in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 des Common European Framework of Reference (CEFR) besitzen und deren Muttersprache nicht englisch ist, müssen auf der Assessment-Stufe mindestens 6 ECTS in englischen Sprachmodulen absolvieren.

³ Die Leitung Ausbildung entscheidet über die Anerkennung der Sprachdiplome.

Art. 14 *Zeitmodelle und Studiendauer*

¹ Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend erbringen.

² Ein Wechsel des Zeitmodells ist in der Regel nach Abschluss der Assessmentstufe jeweils nach Abschluss eines Semesters möglich.

³ Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung durchschnittlich 30 Credits pro Semester und führt in der Regel nach drei Jahren zum Abschluss.

⁴ Im Teilzeit- und im berufsbegleitenden Studium werden weniger Module pro Semester belegt, was das Studium entsprechend verlängert.

Art. 15 *Berufstätigkeit und deren Anrechnung im berufsbegleitenden Studium*

¹ Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren und ihre Berufstätigkeit dem Studium anrechnen wollen, müssen nachweisen, dass ihre Berufstätigkeit mindestens 40 Prozent eines vollen Arbeitspensums beträgt und aus einer qualifizierten Tätigkeit besteht.

² Eine Anrechnung der Berufstätigkeit im Umfang von bis zu 18 Credits ist möglich, wenn die oder der Studierende nach bestandener Assessmentstufe berufstätig ist (gemäss Absatz 1) und nachweist, dass sie oder er über Kompetenzen verfügt, die normalerweise im Studium erworben werden. Pro Semester können 6 Credits angerechnet werden.

Art. 16 *Gliederung der Bachelor-Ausbildung*

Die Bachelor-Ausbildung der Studiengänge Artificial Intelligence & Machine Learning, Information & Cyber Security, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik gliedert sich in Assessmentstufe sowie Intermediate- und Minor-/Major-Stufe.

Art. 17 *Assessment-Stufe*

¹ Das Bestehen der Assessment-Stufe ist Voraussetzung für den Übertritt in die Intermediate- und Major-Stufe.

² Definitiv bestanden ist die Assessment-Stufe, wenn alle Pflichtmodule dieser Stufe erfolgreich absolviert wurden. Bedingt bestanden ist die Assessmentstufe, wenn mindestens 42 Credits in den Pflichtmodulen erfolgreich absolviert wurden.

³ Wer die Assessment-Stufe innerhalb von fünf Semestern nach Studienbeginn nicht definitiv bestanden hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung eine Fristverlängerung für das Bestehen der Assessment-Stufe über fünf Semester hinaus bewilligen.

Art. 18 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Departementen der Hochschule Luzern*

Credits, welche in sogenannten ISA-Modulen oder Modulen des Sprachenzentrums erworben worden sind, werden in der Regel als Zusatzmodule angerechnet.

Art. 19 *Anrechnung von Studienleistungen an anderen Ausbildungsinstitutionen*

¹ Auf Gesuch hin können Studienleistungen, die vor Studienbeginn an anderen in- und ausländischen Hochschulen absolviert worden sind, anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung. Die Gesuche müssen bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin eingereicht werden.

² Studienleistungen, welche mit dem Diplom einer Höheren Fachschule in einem einschlägigen Bereich abgeschlossen wurden, können als Module der Assessment-, Intermediate- oder Major-Stufe im Umfang von bis zu 30 Credits angerechnet werden.

³ Für Studierende im Studiengang Wirtschaftsinformatik, welche über ein Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Betriebswirtschaft, Wirtschaftsinformatik oder Informatik verfügen, gelten in Abweichung von Absatz 2 gesonderte Anrechnungen.

⁴ Leistungsnachweise, die während eines Gaststudiums an einer Partnerhochschule oder einer anderen Hochschule erbracht und mit genügend bewertet wurden, werden anerkannt und angerechnet, wenn:

- a. vor Antritt des Gaststudiums ein von der Studiengangleitung genehmigtes Learning Agreement abgeschlossen wurde und
- b. die während des Gaststudiums erbrachten Studienleistungen in einem von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records nachgewiesen werden können.

IV. Module

Art. 20 *Module*

¹ Die Module umfassen 3 Credits oder ein Mehrfaches davon. Erweiterungs- und Zusatzmodule umfassen in der Regel 3 Credits.

² Module können in Deutsch oder Englisch durchgeführt werden.

Art. 21 *Modultypen*

¹ Module sind in der Regel themenzentrierte Lehreinheiten. Die Module werden in unterschiedliche Modultypen unterteilt und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

² Modultypen sind

- a. das Kernmodul (Vermittlung der wesentlichen Kompetenzen des jeweiligen Berufsbildes, C-Modul),
- b. das Erweiterungsmodul (Vermittlung von erweiterten Kompetenzen im Umfeld des Berufsbildes, R-Modul),
- c. das Zusatzmodul (Vermittlung von nicht fachlichen Zusatzkompetenzen und Bildungsaspekten, M-Modul),
- d. das Projektmodul (Anwendung und Vertiefung von Fachwissen, Methoden- und Personal-kompetenzen, C-Modul) und
- e. die Bachelor-Arbeit (Anwendung und Vertiefung der wichtigsten Elemente der Bachelor-Ausbildung, C-Modul).

³ Für jedes Modul sind die notwendigen Eingangskompetenzen definiert.

Art. 22 *Modulbeschreibung*

¹ Für jedes Modul existiert ein Modulbeschreibung, der unter anderem Aufschluss über die Eingangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, den Ablauf, die Lehrmethoden, die Form des Leistungsnachweises sowie die zugeordneten ECTS-Credits gibt.

² Der Modulbeschreibung nennt ebenfalls die Bedingungen (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulendprüfung erfüllt werden müssen. Eine Präsenzverpflichtung ist für die Zulassung zur Modulendprüfung in der Regel nicht vorgesehen.

Art. 23 *Kontakt- und Selbststudium*

¹ Module bestehen aus Kontaktstudium und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes Selbststudium und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

² Eine Modulbeschreibung macht Angaben zum zeitlichen Anteil des Kontakt- und des Selbststudiums.

Art. 24 *Wiederholung von Modulen*

¹ Der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule ist Voraussetzung für die Erlangung des Studienabschlusses. Eine Kompensation nicht bestandener Pflichtmodule durch andere Studienleistungen ist ausgeschlossen.

² Die Wiederholung von Modulen richtet sich nach der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern⁴. Ein nicht bestanden Modul kann in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden, wenn die übrigen Studienleistungen insgesamt gut sind.

⁴ SRL Nr. 521

Art. 25 *Anzahl Credits pro Modultyp*

Während der Bachelor-Ausbildung muss eine Mindestanzahl von Credits pro Modultyp geleistet werden.

Es sind dies für die Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik:

- a. mind. 60 Credits aus dem Kernbereich
- b. mind. 42 Credits aus dem Projektbereich, inklusive Bachelor-Arbeit
- c. mind. 57 Credits aus dem Erweiterungsbereich
- d. mind. 9 Credits aus dem Zusatzbereich.

Wer mindestens 24 Credits in einer bestimmten Domäne im Erweiterungsbereich absolviert, erhält im Bachelordiplom einen Major ausgewiesen.

Für den Studiengang Information & Cyber Security:

- a. mind. 69 Credits aus dem Kernbereich
- b. mind. 42 Credits aus dem Projektbereich, inklusive Bachelor-Arbeit
- c. mind. 51 Credits aus dem Erweiterungsbereich
- d. mind. 6 Credits aus dem Zusatzbereich.

Wer mindestens 24 Credits in einer bestimmten Domäne im Erweiterungsbereich absolviert, erhält im Bachelordiplom einen Major ausgewiesen.

Für den Studiengang Artificial Intelligence & Machine Learning:

- a. mind. 105 Credits aus dem Kernbereich
- b. mind. 39 Credits aus dem Projektbereich, inklusive Bachelor-Arbeit
- c. mind. 24 Credits aus dem Erweiterungsbereich
- d. mind. 6 Credits aus dem Zusatzbereich.

Wer mindestens 15 Credits in einer bestimmten Domäne im Erweiterungsbereich absolviert, erhält im Bachelordiplom einen Minor ausgewiesen.

V. Leistungsnachweise und Vergabe von Credits

Art. 26 *Bewertung von Leistungsnachweisen*

¹ Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in Bewertungen gemäss ECTS als auch in numerischen Noten ausgewiesen.

² Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischenliegenden halben Noten ausgedrückt:

- | | |
|--------------|-----------------|
| 6 = sehr gut | 5 = gut |
| 4 = genügend | 3 = ungenügend |
| 2 = schwach | 1 = unbrauchbar |

³ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 2 und den dazwischenliegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.

⁴ Die Bewertungen gemäss ECTS werden wie folgt vergeben:

- a. Die besten 10 Prozent der Studierenden mit einer genügenden Note erhalten die beste Bewertung A, die folgenden 25 Prozent die Bewertung B, die nächsten 30 Prozent erhalten die Bewertung C, die darunter liegenden 25 Prozent die Bewertung D und die letzten 10 Prozent die Bewertung E. Ungenügende Leistungen werden mit FX (Verbesserungen erforderlich) oder F (nicht bestanden) bewertet.
- b. Bei Leistungsnachweisen, in welchen weniger als 50 Studierende eine genügende Leistung erreichen, können die ECTS-Bewertungen linear zu den numerischen Noten vergeben werden.

Art. 27 *Vergabe der Credits*

¹ Die Credits für ein Modul werden vergeben, wenn die Bewertung des Leistungsnachweises beziehungsweise der gewichtete Durchschnitt der Bewertungen aus den Teilnachweisen des Moduls mindestens der numerischen Note 4 entspricht.

² In Modulen, in welchen der Leistungsnachweis aus mehreren Teilnachweisen besteht, legt die oder der Modulverantwortliche deren Gewichtung in Absprache mit der Studiengangleitung fest.

³ Bei nicht genügend erbrachten Leistungsnachweisen wird die Bewertung F gesetzt. Bei einer gerundeten numerischen Note 3.5 wird die Bewertung FX gesetzt. Für mit FX bewertete Leistungsnachweise wird eine Kompensationsmöglichkeit gewährt, welche mit dem ursprünglichen Leistungsnachweis vergleichbar ist. Ist die Kompensationsleistung erfolgreich bestanden, wird die Leistung in diesem Modul mit der Bewertung "E" resp. der numerischen Note 4 beurteilt.

⁴ Eine Kompensationsleistung im Falle der Bewertung FX ist nur einmal möglich. Sie muss bis spätestens am Ende des folgenden Semesters erbracht werden. Die Leitung Ausbildung bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 28 *Zeitpunkt der Leistungsnachweise*

Leistungsnachweise, mit Ausnahme von Kompensationsleistungen, müssen zum selben Zeitpunkt wie das Modul absolviert werden. Die Studiengangleitung kann auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 29 *Wiederholung von Teilnachweisen*

Ist ein Modul nicht bestanden, dessen Bewertung sich aus mehreren Teilnachweisen zusammensetzt, sind bei der Wiederholungsprüfung nur die ungenügenden Teilnachweise zu wiederholen.

Art. 30 *Kriterien der Leistungsbeurteilung*

Die Anforderungen an Leistungsnachweise, die Beurteilungskriterien und die Bewertung richten sich nach den in den Modulbeschreibungen definierten Lernzielen.

Art. 31 *Hilfsmittel*

Allfällige Hilfsmittel werden den Studierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens aber sechs Wochen vor dem Termin, an dem der Leistungsnachweis oder ein Teil davon stattfindet, bekannt gegeben.

Art. 32 *Informationspflicht*

Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten von Leistungsnachweisen zu bemühen.

Art. 33 *Datenabschrift*

Für jedes Semester erhalten die Studierenden eine Datenabschrift (Semesterzeugnis) der im betreffenden Semester absolvierten Leistungsnachweise. Diese enthält eine Zusammenstellung der absolvierten Module mit den dafür vergebenen Bewertungen und Credits.

Art. 34 *Verhinderung oder Abmeldung*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Studiengangleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich der Studiengangleitung, wenn möglich schriftlich, mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen einzureichen.

³ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁴ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Falls ein Nichtbestehen des Leistungsnachweises auf Grund der vor Abbruch erzielten Teilleistungen feststand, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Wird ein Leistungsnachweis ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchsgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 35 *Einsichtsrecht und Einspracheverfahren*

Die Modulverantwortlichen können zusätzlich und unabhängig von der Modulbewertung bei einzelnen Teilnachweisen aus ihrem Verantwortungsbereich ein Einsichtsrecht gewähren, wenn sie dies als didaktisch sinnvoll oder notwendig erachten. Betreffend Rechtsmittel gelten die Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern.

VI. Angebot und Durchführung von Modulen

Art. 36 *Anmeldung zu einem Modul*

¹ Für den Besuch eines Moduls ist eine schriftliche Anmeldung innerhalb der Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt.

² Um ein Modul zu besuchen, müssen grundsätzlich die in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, können Studierende vom weiteren Besuch sowie von den Leistungsnachweisen des Moduls ausgeschlossen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Modul oder in einer bestimmten Durchführung eines Moduls.

⁴ Die Leitung Ausbildung kann eine Maximalzahl an Credits festlegen, für die sich die Studierenden pro Semester einschreiben dürfen.

Art. 37 *Abmeldung von einem Modul*

Abmeldungen sind jeweils bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgesetzten Termin möglich. Sie sind zu begründen. Über die Zulässigkeit der Abmeldung entscheidet die Leitung Ausbildung.

Art. 38 *Durchführung von Modulen*

¹ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und dies im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

² Über die Durchführung der Module entscheidet die Leitung Ausbildung.

³ Kann ein Modul nicht durchgeführt werden, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Diese können sich bis zu dem von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin für andere Module anmelden. Die Nachmeldungen werden im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs so weit wie möglich berücksichtigt.

VII. Studienablauf

Art. 39 *Modulkatalog*

Im Modulkatalog sind alle für den jeweiligen Bachelor-Studiengang anrechenbaren Module aufgelistet.

Art. 40 *Studienplanung und Studienberatung*

Die Studierenden sind für ihre Studienplanung selbst verantwortlich. Sie können im Rahmen einer Studienberatung unterstützt werden.

Art. 41 *Studienunterbruch/Urlaubssemester*

¹ Ein Studienunterbruch ist bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin dem Sekretariat Bachelor-Ausbildung schriftlich zu melden. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten. Es sind maximal zwei aufeinanderfolgende Urlaubssemester erlaubt.

² Ein Studienunterbruch verlängert die maximale Dauer des Studiums gemäss Artikel 43 nicht.

Art. 42 *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin beim Sekretariat Bachelor- Ausbildung schriftlich abzumelden.

² Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten.

VIII. Bedingungen zum Erhalt des Bachelor-Diploms

Art. 43 *Bachelor-Diplom*

¹ Der Erhalt des Bachelor-Diploms ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits anerkannt,
- minimale Anzahl besuchter Modultypen gemäss Artikel 25 erfüllt,
- die Bachelor-Arbeit an der Hochschule Luzern – Informatik bestanden,
- mindestens 60 Credits im Rahmen des Bachelor-Studienganges (inkl. die Bachelor-Arbeit) an der Hochschule Luzern – Informatik erworben.

² Wer die 180 Credits innerhalb von sieben Jahren nach Studienbeginn nicht erworben hat, wird vom Bachelor-Studium ausgeschlossen.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Ausbildung eine Fristverlängerung für den Erwerb der Credits über sieben Jahre hinaus bewilligen.

Art. 44 *Zulassung zur Bachelor-Arbeit*

Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 Credits ausweisen kann, davon in den Studiengängen Information & Cyber Security, Informatik und Wirtschaftsinformatik 30 Credits, und im Studiengang Artificial Intelligence & Machine Learning 24 ECTS aus den Projektmodulen, sowie weitere Vorgaben des Studiengangs erfüllt.

Art. 45 *Bachelor-Arbeit*

Mit der Bachelor-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, selbständig eine komplexe Problemstellung aus der relevanten Fachrichtung zu bearbeiten und zu lösen. Sie umfasst 12 Credits und wird in der Regel als Einzelarbeit absolviert. Die Bachelor-Arbeit wird durch die betreuenden Dozierenden der Hochschule Luzern nach Anhörung der Experten und Expertinnen bewertet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 46 *Übergangsbestimmung*

¹ Studierende, die ihre Bachelor-Ausbildung vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, schliessen ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienreglements für die Bachelor-Ausbildung in Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 2. September 2014 bzw. des Studienreglements für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Technik & Architektur vom 2. September 2014 ab.

² Für die übrigen Studierenden gilt das vorliegende Studienreglement vollumfänglich.

Art. 47 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Bachelor-Ausbildung in Artificial Intelligence & Machine Learning, Information & Cyber Security, Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Luzern – Informatik vom 1. September 2021 wird aufgehoben.

Art. 48 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁵ der Hochschule Luzern auf den 1. September 2022 in Kraft.

Luzern, 1. September 2022

Hochschule Luzern – Informatik



Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

⁵ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2022 genehmigt.